Statuten des
Europäischen Institutes für Stillen und Laktation (EISL)

Präambel

Stillen und Stillförderung sind die kostengünstigsten und effektivsten Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich. WHO und UNICEF betonen in ihren Dokumenten die Wichtigkeit des Stillens: „Stillen: Schutz, Förderung und Unterstützung – die besondere Rolle des Gesundheitspersonals“ (1989) sowie „Global Strategy for Young Child and Infant Feeding“ (2002). Auf diesen internationalen Dokumenten basiert auch der EU Aktionsplan „Schutz, Förderung und Unterstützung des Stillens in Europa“ (2004). Das Europäische Institut für Stillen und Laktation hat sich zum Ziel gesetzt, diese internationalen und EU-Empfehlungen in die Praxis umzusetzen. Das Europäische Institut für Stillen und Laktation ist hervorgegangen aus dem VELB – Verband Europäischer Laktationsberaterinnen, jetzt ELACTA – Europäische Laktationsberaterinnen Allianz.
Der Schritt zur Vereinsgründung wurde vollzogen, um dem Europäischen Institut ein Agieren als Rechtspersönlichkeit zu ermöglichen.

***Funktionale Bezeichnungen in diesen Statuten sind in allen Geschlechterformen zu verstehen.**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Europäisches Institut für Stillen und Laktation“ EISL.
(2) Er hat seinen Sitz in 2442 Unterwaltersdorf (Österreich) und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa, insbesondere auf Österreich. Die Tätigkeit kann auch in digitaler oder sonstiger ortsunabhängiger Form erfolgen.
(3) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, sofern diese der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.
(4) Die Errichtung von Zweigvereinen zur Durchführung spezifischer, mit dem Vorstand zu vereinbarender Leistungen zur Erfüllung des Vereinszwecks ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff der Bundesabgabenordnung.
Er bezweckt:

(1) Die Unterstützung der Stillförderung auf europäischer Ebene, durch die Zusammenarbeit mit „ELACTA – Europäische Laktationsberaterinnen Allianz“ und den Landesverbänden von ELACTA.
(2) Die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von medizinischem Personal, das mit Schwangeren, Müttern und Kindern sowie jungen Familien arbeitet, gemäß den Vorgaben des EU-Blueprints „Schutz, Förderung und Unterstützung des Stillens in Europa“.
(3) Die Förderung der Qualifizierung als „Still- und Laktationsberaterin IBCLC“ durch Schulungsangebote in Zusammenwirken mit den Berufsverbänden und Institutionen des Gesundheitswesens sowie internationalen Organisationen wie ILCA – International Lactation Consultant Association und IBLCE – International Board of Lactation Consultant Examiners.
(4) Die Unterstützung und Förderung der WHO/UNICEF „Baby-friendly Hospital Initiative“ (BFHI)
(5) Die Einhaltung des „Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten“ (WHO 1981) und der nachfolgenden WHA Resolutionen.
(6) keine parteipolitischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Ziele.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:
   a. Aus-, Fort- und Weiterbildung, Seminare, eLearning-Module, Symposien, Workshops sowie Kongresse und Schulungen von Krankenhäusern unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Je nach Maßgabe in Kooperation mit Partnerinnen, sowie unabhängig vom Verein tätigen Ko-Organisatoren.
   b. Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes erforderlich sind.

(3) Zusätzliche ideelle Mittel sind nach Maßgabe der Möglichkeiten des Vereins:
   a. Öffentlichkeitsarbeit
   b. Erstellung von Informationsmaterialien und Skripten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in unterschiedlichen Sprachen.
   c. Betreuung einer Website, Internetseite und Herausgabe von elektronischen Newslettern.
   d. Die finanzielle Unterstützung des Verbandes ELACTA – Europäische Laktationsberaterinnen Allianz

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
   a. Mitgliederbeiträge: Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.
   b. Erträge aus Veranstaltungen/Teilnahmegebühren
   c. Entgeltliche Abgabe von Publikationen und spezifischer Artikel für Fortbildungszwecke
   d. Spenden und Förderbeiträge
   e. Subventionen
   f. Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen
   g. Sonstige Zuwendungen

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich in vollem Umfang an der Vereinstätigkeit beteiligen.

(3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die Vereinstätigkeit in ideeller und/oder materieller Hinsicht unterstützen und vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
(3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.
(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden und unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge und Anfragen zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei den Funktionärswahlen des Vereins.
(2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, sowie Namens und Adressenänderung bekannt zu geben.
(3) Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
(4) Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.
(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
(7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern sowie die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
(1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)

(2) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
(3) die Rechnungsprüferinnen (§ 14) und
(4) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
    a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
    b. schriftlichen Antrag von mindestens eines Zehntels der Mitglieder
    c. Verlangen der RechnungsprüferInnen
(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch eine der Rechnungsprüferinnen.
(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Generalversammlung bekannt gegeben.
(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
(8) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
(9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin (Obfrau) in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) die Wahl des Vorstandes;
(2) die Bestellung der Rechnungsprüferinnen;
(3) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
(4) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
(5) die Entlastung des Vorstandes;
(6) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
(7) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten;
(8) die Abberufung des Vorstandes, die Enthebung der Rechnungsprüferinnen und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
(9) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

(10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
(11) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;
(12) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
(13) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereins von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Präsidentin (Obfrau) Schriftführerin und Kassierin. Jeweilige Stellvertreterinnen sowie Beisitzerinnen können zusätzlich gewählt werden.
(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
(3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
(5) Der Vorstand wird von der Präsidentin (Obfrau) schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
    a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
    b. Erstellung des Rechnungsabschlusses
    c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9
    d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
    e. Verwaltung des Vereinsvermögens
    f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
    g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

(3) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin (Obfrau) doppelt.
(4) Der Vorstand handelt grundsätzlich als Gesamtorgan. Er kann jedoch die Erfüllung bestimmter Aufgaben, sofern sie nicht durch dieses Statut bereits eindeutig zugewiesen sind, an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe oder die Ausübung einer Tätigkeit besondere Sachkenntnis oder spezielle Kontakte, so kann der Vorstand diese Aufgabe oder Tätigkeit durch einstimmigen Beschluss auch an ein Vereinsmitglied delegieren, das nicht dem Vorstand angehört, sofern dieses bereit ist, die Aufgabe oder Tätigkeit zu übernehmen. Über solche „ausgegliederten" Tätigkeiten ist im Vorstand regelmäßig zu berichten.
(5) Der Verein ist verpflichtet, für die Mitglieder des Vorstands auf Kosten des Vereins eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen und während der jeweiligen Funktionsperiode aufrechtzuerhalten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Präsidentin (Obfrau) führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder des Vereins unterstützen die Präsidentin (Obfrau) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
(3) Die Präsidentin (Obfrau) vertritt den Verein nach außen.
(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den oben genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
(6) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin (Obfrau) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
(7) Die Präsidentin (Obfrau) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
(8) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
(9) Die Kassierin wirkt an der ordnungsgemäßen Geldgebarung des Vereins mit und ist für die finanzielle Übersicht und Berichterstattung im Vorstand verantwortlich.
(10) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds werden dessen Aufgaben im Innenverhältnis durch Beschluss des Vorstands vorübergehend auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 14: RechnungsprüferInnen

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
(2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(3) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
(4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
(6) Die Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachkundiger externer Beratung durch das Steuerberatungsbüro zu bedienen.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
(3) Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.